

## **Tribüne: Sinnvollstes Mittel bleibt die Deeskalation**

Von **Corinne Mathieu**

**Der Entfernungartikel ist unverhältnismässig, unnötig und nicht praxistauglich, schreibt SP-Stadträtin Corinne Mathieu.**

Das Initiativ-Komitee «Keine gewalttätigen Demonstranten!» begründet das Begehren mit den Krawallen vom 6. Oktober 2007 in Bern. Diese hätten gezeigt, dass die Polizei eine Demonstration, die in Gewalt auszuarten drohe, frühzeitig auflösen müsse. Anderenfalls würden Schäden an Personen und Sachen entstehen. Die Initiative solle die rechtlichen Voraussetzungen für eine frühzeitige Auflösung von eskalierenden Kundgebungen schaffen.

Indem die Polizei die Teilnehmenden an einer Kundgebung unter Strafandrohung auffordern könne, die Örtlichkeit zu verlassen, könne sie «die Chaoten isolieren». Sobald unbeteiligte Personen wie Frauen mit Kindern, Passanten usw. den Ort verlassen und den Gewalttätern keinen indirekten Schutz mehr gewähren würden, könne die Polizei Tränengas und Gummischrot gezielt gegen Gewaltbereite einsetzen.

### **Unterschiede zu Thun**

In der Schweiz verfügt bisher nur Thun über einen Entfernungartikel. Dort kam er bislang aber noch nicht zur Anwendung, weil gegen den Artikel Beschwerde eingereicht wurde. Am 17. März 2009 hat das Bundesgericht entschieden, dass der Entfernungartikel zulässig ist, das heisst, dass er keinen unverhältnismässigen Eingriff in die Grundrechte darstelle.

Im Gegensatz zu jenem in Thun richtet sich der Stadtberner Entfernungartikel aber sowohl gegen bewilligte wie unbewilligte Demonstrationen und stellt damit einen grösseren Eingriff in die Grundrechte dar. Der zweite Unterschied zu Thun ist, dass in Bern die Teilnehmenden einer Demonstration mit einer Busse von bis zu 5000 Franken belangt werden könnten. Bestraft werden diejenigen, die sich auch dann nicht entfernen, wenn sie von der Polizei aufgefordert werden. Bis jetzt gab es nur für die Organisierenden eine Strafbestimmung.

### **Kein neuer «Papiertiger»**

Die Argumente gegen die Initiative lassen sich mit «unverhältnismässig», «unnötig» und «nicht praxistauglich» zusammenfassen:

- Die Initiative ist unverhältnismässig. Sie stellt alle Demonstrierenden unter Generalverdacht. Mit einer Massnahme, die sich gegen gewalttätige Demonstrierende richtet, werden alle anderen friedlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in ihrer Versammlungsfreiheit beschnitten. Der Entfernungartikel ist eine unverhältnismässige Einschränkung der Meinungs- und der Versammlungsfreiheit.
- Die Initiative ist unnötig. Bereits heute kann die Polizei nach Art. 29 des kantonalen Polizeigesetzes unfriedliche Kundgebungen, die die Sicherheit und Ordnung gefährden, auflösen und Demonstrierende wegweisen. Mit Artikel 292 des Strafgesetzbuches besteht die Möglichkeit, jemanden zu strafen, der einer amtlichen Aufforderung zuwiderhandelt. Die Polizei verfügt demnach über genügend Mittel, eine Demonstration aufzulösen, und an der Strafbarkeit von Randalierern würde ein Entfernungartikel nichts ändern.

Zudem richtet sich die Polizei beim Entscheid, ob eine Demonstration aufzulösen sei – ob unbewilligt oder nicht – nicht nach Instrumenten, wie dem Entfernungsartikel, sondern einzig und allein nach der Frage der Verhältnismässigkeit.

- Die Initiative ist nicht praxistauglich. Wie sollen Teilnehmende einer Demonstration, die aufgelöst werden soll, von Unbeteiligten unterschieden werden? Die Polizei muss nachweisen können, dass die Teilnehmenden einer Kundgebung die Aufforderung zum Verlassen der Kundgebung verstanden haben oder verstanden haben müssten. Ausserdem kann es im Einzelfall für die Polizei schwierig sein, den exakten Zeitpunkt festzulegen, an welchem eine Kundgebung als aufgelöst gilt. Erst ab diesem Zeitpunkt können Personen, die sich von der Kundgebung nicht entfernt haben, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Fazit: Die Schaffung eines neuen «Papiertigers», wie es der Entfernungsartikel wäre, ist völlig unnötig. Der einzige sinnvolle Weg bei Demonstrationen ist nach wie vor das Mittel der Deeskalation.